

30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 8 und 9 genannten Betrag von 225.443.200 Dollar anzurechnen sind;

11. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 63/259

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648, Ziff. 6).

63/259. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen 55/249 vom 12. April 2001, 56/285 vom 27. Juni 2002 und 57/289 vom 20. Dezember 2002, Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 vom 13. April 2005, Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 und ihren Beschluss 62/547 vom 3. April 2008,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

I

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁵;

2. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht

Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶ an;

4. *beschließt*, dass etwaige Beschlüsse in Bezug auf den Pensionsplan nur für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie die Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gelten und keinen Präzedenzfall für andere Kategorien von innerhalb des Systems der Vereinten Nationen tätigen Richtern darstellen und dass etwaige Beschlüsse betreffend das Dienstverhältnis anderer Kategorien von Richtern von Fall zu Fall getroffen werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Abänderungen von Artikel 1 Absatz 2 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und für die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda entsprechend vorzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 und der zweiten Berichte über den Vollzug der Haushaltspläne des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum über etwaige zusätzliche Ausgaben, die sich aus dem obigen Beschluss ergeben, Bericht zu erstatten;

7. *verweist* auf Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262, in der sie den Generalsekretär ersuchte, über Optionen für Pensionspläne Bericht zu erstatten, und stellt fest, dass der Generalsekretär im Wesentlichen nur eine Option vorgeschlagen und sich auf die Dienste eines Beraters gestützt hat, anstatt den innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverstand in Anspruch zu nehmen;

8. *beschließt*, dass die Bezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, darunter Optionen für leistungs- und beitragsorientierte Pensionspläne, zum nächsten Mal auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung überprüft werden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck der innerhalb der Organisation vorhandene Sachverstand umfassend in Anspruch genommen wird;

II

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 6. März 2007 an die Präsidentin der Generalversammlung⁸⁷,

⁸⁵ A/62/538/Add.2.

⁸⁶ A/63/570.

⁸⁷ A/C.5/61/19.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. März 2007 an die Präsidentin der Generalversammlung⁸⁷;

2. *stellt fest*, dass der Internationale Strafgerichtshof keine Institution der Vereinten Nationen ist;

3. *beschließt*, Artikel 1 Absatz 7 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und Artikel 1 Absatz 5 der Pensionsordnung für die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ändern, indem eine konkrete Bezugnahme auf den Internationalen Strafgerichtshof darin aufgenommen wird, die sicherstellt, dass ehemalige Richter eines dieser Gerichtshöfe kein Ruhegehalt beziehen, während sie als Richter des Internationalen Strafgerichtshofs tätig sind;

4. *verweist* darauf, dass diesem Beschluss der Gedanke der Fairness und Gleichbehandlung zugrunde liegt;

5. *bekräftigt* die Bestimmungen ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 und betont, dass der Beschluss in Ziffer 3 dieses Abschnitts keinen Präzedenzfall für andere, nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Organisationen schafft, was die Zahlung von Ruhegehältern an die Richter des Internationalen Gerichtshofs, des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda anbelangt.

RESOLUTION 63/260

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.1, Ziff. 8).

63/260. Entwicklungsbezogene Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über eine wirksamere und effizientere Erfüllung der Mandate bei den entwicklungsbezogenen Tätigkeiten und die revidierten Ansätze für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁸⁸ und das Entwicklungskonto⁸⁹ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über eine wirksamere und effizientere Erfüllung der Mandate bei den entwicklungsbezogenen Tätigkeiten und die revidierten Ansätze für den Programmhaushaltsplan für den

Zweijahreszeitraum 2008-2009⁸⁸ und das Entwicklungskonto⁸⁹;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ an;

3. *erkennt an*, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken;

4. *betont*, wie wichtig eine kohärente Vision der Rolle des Sekretariats in der globalen Entwicklungsarchitektur ist;

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Koordinierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu verstärken und so dafür zu sorgen, dass die Synergieeffekte, die Wirksamkeit, die Effizienz und die Kohärenz der Anstrengungen, die es zur Erfüllung seiner Mandate auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet und im Bereich der Entwicklung unternimmt, gesteigert werden;

6. *beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Stellen zu schaffen;

7. *beschließt außerdem*, dass die Stellen in Kapitel 17 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik), Kapitel 19 (Wirtschaftliche Entwicklung in Europa), Kapitel 20 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) und Kapitel 21 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 und die Stellen in Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten), Kapitel 10 (Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer), Kapitel 11 (Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas) und Kapitel 12 (Handel und Entwicklung) mit Wirkung vom 1. Juli 2009 geschaffen werden;

8. *beschließt ferner*, die im Rang eines Untergeneralsekretärs eingestufte Stelle des Sonderberaters für Afrika nicht abzuschaffen;

9. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel für Dienstreisen, Berater und Sachverständige sowie Vertragsdienstleistungen nicht zu bewilligen, außer für die Regionalkommissionen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁸⁸ A/62/708.

⁸⁹ A/63/335.

⁹⁰ A/62/7/Add.40 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/63/479.